



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

7. November 2017

Nr. 2017-602 R-270-13 Allgemeiner Steuerbezug im Jahr 2018

Gemäss Artikel 225 des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri vom 26. September 2010 (RB 3.2211) werden die ordentlichen Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern am 1. Oktober, die übrigen Steuern wie insbesondere Grundstückgewinnsteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern, Nachsteuern, Sondersteuern auf Liquidationsgewinnen, Kapitaleistungen aus Vorsorge, übrige einmalige Zahlungen usw. sowie die Bussen und die Gebühren mit der Zustellung der provisorischen oder definitiven Rechnung fällig. Sie sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

Die Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern sind gemäss Artikel 226 Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri jährlich provisorisch zu beziehen. Die provisorisch bezahlten Steuern werden bei der definitiven Rechnungsstellung (Schlussrechnung) angerechnet. Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert, zu viel bezahlte Beträge zurückerstattet. Bei geringfügigen Steuerbeträgen und bei geringfügigen Zinsen wird auf die Bezahlung verzichtet (Art. 228 Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri).

Auf provisorisch bezogenen und auf den definitiv geschuldeten Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern wird ein Ausgleichszins berechnet. Auf der zu spät bezahlten Schlussrechnung und auf zu spät bezahlten übrigen Steuern, Bussen und Gebühren ist ein Verzugszins zu bezahlen. Auf den zu viel bezahlten übrigen Steuern, Bussen und Gebühren wird ein Vergütungszins entrichtet (Art. 229 Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri).

Der Regierungsrat legt die Ausgleichs-, Vergütungs- und Verzugszinssätze und die Höhe der Steuer- und Zinsbeträge fest, auf deren Einforderung bzw. Rückzahlung infolge Geringfügigkeit verzichtet wird und er regelt die Berechnung der Zinsen (Art. 228 und 229 Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri).

Im Rahmen des Projekts URTax ist ab 1. Oktober 2018 eine Zusammenführung der Steuerapplikationen von Kanton und Gemeinden auf eine gemeinsame Steuerlösung (NEST) geplant. Ab dem Zeitpunkt der Zusammenführung ist die Vereinheitlichung der Mahnfristen und der damit zusammenhängenden Gebührenverrechnung notwendig.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Die Gemeindesteuerämter stellen im April 2018 jeder steuerpflichtigen Person eine provisorische Steuerrechnung für die Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern 2018. Grundlage dafür bildet die Steuererklärung 2017, die definitive Veranlagung 2016 oder der mutmasslich geschuldete Steuerbetrag.
2. Für das Kalenderjahr 2018 werden der Ausgleichszins und der Vergütungszins auf 0,5 Prozent (unverändert zu Vorperiode) und der Verzugszins auf 4,0 Prozent (unverändert zu Vorperiode) festgelegt.
3. Vor dem 31. Oktober 2018 bezahlte Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern 2018 werden ab Zahlungsdatum bis 31. Oktober 2018 mit dem Ausgleichszins verzinst. Auf zu viel bezahlten Steuern (Differenz provisorisch bezahlte Steuern abzüglich definitiv geschuldete Steuern) wird ab 1. November 2018 bis zur Rückzahlung des zu viel bezahlten Betrags ebenfalls der Ausgleichszins gewährt.
4. Auf zu wenig bezahlten Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern 2018 (Differenz definitiv geschuldete Steuern abzüglich provisorisch bezahlte Steuern) wird ab 1. November 2018 bis zum Datum der Schlussrechnung der Ausgleichszins erhoben.
5. Auf dem verspätet bezahlten Steuerbetrag gemäss Schlussrechnung 2018 ist der Verzugszins ab Verfall der Schlussrechnung bis zur Zahlung der Schlussrechnung geschuldet.
6. Differenzen zwischen der provisorischen Steuerrechnung 2018 und der Schlussrechnung 2018 (Steuern und Zinsen) zugunsten der steuerpflichtigen Person sind voll zurückzuzahlen oder gutzuschreiben. Steuerbeträge und Zinsen bis total 20 Franken zulasten der steuerpflichtigen Person sind nicht einzufordern und auszubuchen. Ausgleichszinsen zugunsten und zulasten der steuerpflichtigen Person sind vorgängig zu verrechnen.
7. Auf zu viel bezahlten übrigen Steuern, Bussen und Gebühren wird ein Vergütungszins entrichtet. Auf den zu spät bezahlten übrigen Steuern, Bussen und Gebühren ist ein Verzugszins zu bezahlen.
8. Vorauszahlungen, die den provisorisch in Rechnung gestellten Steuerbetrag oder den mutmasslich geschuldeten Steuerbetrag übersteigen, werden nicht verzinst. Vorauszahlungen für nachfolgende Steuerjahre werden erst ab 1. Januar des betreffenden Steuerjahrs verzinst. Zu viel bezahlte Steuerbeträge sind umgehend zurückzuerstatten.
9. Ab Zeitpunkt der Inbetriebnahme der gemeinsamen Steuerbezugsapplikation (NEST) werden die Bezugsgebühren einheitlich wie folgt erhoben:
 - für erste Mahnung (Zahlungserinnerung): keine Gebühr
 - für die zweite Mahnung: 20 Franken

- für die Einleitung der Betreuung: 20 Franken (zusätzlich zu den Gebühren des Betreibungsamts)

10. Die Standeskanzlei wird beauftragt, diesen Beschluss im Amtsblatt zu veröffentlichen.

11. Das Amt für Steuern wird beauftragt, diesen Beschluss allen Einwohnergemeinden und den Gemeindesteuerämtern zu eröffnen.

Mitteilung an Standeskanzlei (Vollzug Ziff. 10); Amt für Finanzen; Finanzkontrolle; Amt für Steuern (Vollzug Ziff. 11) und Finanzdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor

